

UP-Fachtagung in Kooperation mit der Fachstelle für Sozialrecht der ZHAW

**«Hürden und Lücken der Rechtsdurchsetzung»
25. Mai 2023**

Sozialhilfe – eine zusätzliche Hürde?

Rechtsanwältin Kathrin Haselbach

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS
Sihlquai 67
8005 Zürich
043 540 50 41
info@sozialhilfeberatung.ch
www.sozialhilfeberatung.ch

Beratungstelefon 043 540 50 41
montags 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr
mittwochs 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Inhaltsübersicht

- 1) Wer bezieht Sozialhilfe? Merkmale von Sozialhilfebeziehenden mit Relevanz für die Rechtsdurchsetzung
- 2) Unterstützung von Sozialhilfebeziehenden durch den Sozialdienst in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren
 - rechtliche Situation
 - unsere Erfahrung aus der Praxis
- 3) Schwierigkeiten bei der Ablösung von der Sozialhilfe nach Zusprechung einer IV-Rente
 - Verrechnung rückwirkender Leistungen nur mit sachlich und zeitlich kongruenten, bevorschussten Sozialhilfeleistungen
 - Verfahrensschwierigkeiten
 - ausserperiodische Rückerstattung bei Nachzahlungen wegen Vermögensbildung

1) Wer bezieht Sozialhilfe?

- tiefes Bildungsniveau
 - 48.9% der Sozialhilfebeziehenden haben gemäss BFS lediglich einen obligatorischen Schulabschluss (zum Vergleich: in der Gesamtbevölkerung sind es 15 %)
- beeinträchtigter Gesundheitszustand
 - 18% leiden gemäss einer Studie der ZHAW und der BFH¹ beispielsweise an hohen psychischen Belastungen (zum Vergleich: in der Restbevölkerung sind es 3%)
- Ausländer:innen häufiger als Schweizer:innen:
 - Sozialhilfequote der ausländischen Bevölkerung beträgt gemäss BFS 6.1%, gegenüber einer Sozialhilfequote von 2% bei Schweizer:innen

¹Dorian Kessler, Marc Höglinger, Sarah Heiniger, Jodok Läser, Oliver Hümbelin (2021), Gesundheit von Sozialhilfebeziehenden, Analysen zu Gesundheitszustand, -verhalten, -leistungsanspruchnahme und Erwerbsreintegration, Schlussbericht zuhanden des Bundesamtes für Gesundheit, Bern und Winterthur: BFH und ZHAW

1) Folgen dieser Merkmale für die Rechtsdurchsetzung

- Schlechtere Sprachkenntnisse führen zu schlechterem Verständnis von Verfügungen und Schwierigkeiten bei schriftlichen Eingaben
- Fehlende Bildung und fehlende Kenntnis des hiesigen Rechtssystems beeinflussen das Rechtsbewusstsein, das Rechtswissen und die Kenntnis von Unterstützungsangeboten
- Psychische Krankheiten beeinträchtigen die Möglichkeit, Fristen zu wahren und die Energie aufzubringen, sich zu wehren
- Armutsbetroffene können sich kein Kostenrisiko leisten

2) Unterstützung durch die Sozialhilfe: Rechtliche Grundlagen

- Unterstützung durch den Sozialdienst selber?
 - im Rahmen der persönlichen Hilfe
 - gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip
- Übernahme von Anwaltskosten durch die wirtschaftliche Sozialhilfe als situationsbedingte Leistungen?
 - kantonale Vorgaben sind unterschiedlich
 - die (spärliche) Rechtsprechung ist restriktiv: unentgeltliche Rechtspflege geht der Sozialhilfe vor

2) Unterstützung durch die Sozialhilfe: Umsetzung in der Praxis

- Bei einer Studie zur Rechtsberatung und Rechtsschutz von Armutsbetroffenen in der Sozialhilfe¹ gaben drei der vier befragten Sozialdienste an, aktiv Unterstützung zu leisten
- gemäss unserer Erfahrung wird dies in Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt

¹ Gesine Fuchs, Marina Abbas, Melanie Studer, Nikola Koschmieder, Kurt Pärli, Anne Meier, Nathalie Blanchet, Marion Ruch / Nationale Plattform zur Prävention und Bekämpfung von Armut, Rechtsberatung und Rechtsschutz von Armutsbetroffenen in der Sozialhilfe, Forschungsbericht Nr. 18/20, Luzern November 2020

3) Schwierigkeiten bei der Ablösung von der Sozialhilfe nach Zusprechnung einer IV-Rente

- die rückwirkenden sozialversicherungsrechtlichen Leistungen werden in Praxis in unterschiedlichem Umfang mit bevorschusster wirtschaftlicher Sozialhilfe verrechnet
- bei Direktauszahlung der rückwirkenden Leistungen vom Sozialversicherungsträger an den Sozialdienst ist es für Klient:innen schwierig, die Höhe der verrechneten Leistungen zu überprüfen
- verbleibt nach der rückwirkenden Verrechnung einer Rente plus Ergänzungsleistungen ein Vermögensbetrag (= Überschuss), verlangen einige Gemeinden zusätzliche Rückzahlungen von Sozialhilfe aufgrund günstiger Verhältnisse

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS
Sihlquai 67
8005 Zürich
043 540 50 41
info@sozialhilfeberatung.ch
www.sozialhilfeberatung.ch

Beratungstelefon 043 540 50 41
montags 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr
mittwochs 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr